

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2007

Nr. 2007/1426

Totalrevision Fischereigesetz

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit RRB Nr. 2007/544 vom 3. April 2007 ist das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Fischereigesetzes durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 30. Juni 2007.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht (Reihenfolge nach Eingang):

- Gemeinde Herbetswil
- Gerichtskonferenz (GEKO), Solothurn
- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Solothurn
- SVP Kanton Solothurn
- Pro Natura Solothurn
- EVP Kanton Solothurn
- Fischereiverein Thierstein
- Solothurnischer Kantonaler Fischereiverband (SOKFV)
- Fischereiverein Schönenwerd und Umgebung
- Pachtgesellschaft Limpach, Madeleine Wigger-Cemin, Kriegstetten
- FdP Kanton Solothurn
- Peter Kaiser, Fischereiartikelgeschäft, Gerlafingen
- SP Kanton Solothurn
- Pachtgesellschaft Oesch, Peter Kurth, Lohn-Ammannsegg
- WWF Kanton Solothurn
- Grüne Kanton Solothurn
- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn
- Fischereiverein Attisholz
- Finanzdepartement
- CVP Kanton Solothurn

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung haben ausdrücklich verzichtet: Verband Solothurnischer Notare, Einwohnergemeinde Stadt Solothurn, Einwohnergemeinde Stadt Olten.

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundsätzen eine überwiegende Zustimmung. Von den 20 Vernehmlassern haben 17 der Totalrevision zugestimmt und die Neuerungen begrüsst. Der Fischereiverein Schönenwerd lehnt als einziger der elf bestehenden Fischereivereine die Einführung eines kantonalen Patentes ab. Alle anderen Fischereivereine und der Solothurnische Kantonale Fischereiverband stimmen der Totalrevision im Grundsatz zu. Die SVP Kanton Solothurn weist sowohl die Vernehmlassung wie auch den Entwurf des Fischereigesetzes zurück, hat sich aber dennoch zu einzelnen Paragraphen geäußert. Die CVP Kanton Solothurn lehnt den vorliegenden Entwurf ab und findet den Wechsel vom Pacht- zum Patentsystem für grössere Gewässer nachteilig. Beide Parteien sehen durch die Aufhebung des Vereinszwanges die Gefahr einer Schwächung der Fischereivereine und dadurch Probleme bei der Hege der Fischgewässer.

2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 *Zweck*: Die ASA regt an, dass anstatt „... Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.“ nur „...Nutzung der Fischbestände“ steht, wenn keine Krebse gefangen werden dürfen.

Zu § 2 *Geltungsbereich*: Die SVP und der Fischereiverein Schönenwerd verlangen, dass anstatt nur eines Verweises auf das Bundesgesetz über die Fischerei, die Bestimmungen aus dem Bundesgesetz ausgeschrieben und formuliert sein müssen.

Zu § 4 *Fischereiberechtigung*: WWF, ASA und der Fischereiverein Attisholz sind der Ansicht, dass alle Personen welche fischen wollen eine Ausbildung mit Fischerprüfung absolvieren müssen. Nach Auffassung der ASA soll diese Regelung erst ab dem zehnten Altersjahr gelten.

Für den Bezug einer Fischereiberechtigung ist gemäss SVP das Alter mit zehn Jahren zu tief angesetzt, da Kinder in diesem Alter sich der Gefahren am Gewässer und der Umwelt noch gar nicht bewusst seien und weil sie noch kaum lesen und verstehen könnten, würden sie das Fischereigesetz nicht kennen.

Zu § 5 *Mitangelrecht*: Die FdP beantragt, dass das Mitangelrecht auch für ältere Kinder möglich sein sollte, damit Kinder, welche noch kein Patent erworben haben, gleichwohl fischen können.

Für die SVP und den Fischereiverein Schönenwerd ist das Alter der Aufsichtsperson mit 14 Jahren zu jung angesetzt. Grund dafür sei die noch fehlende Erfahrung z.B. bei Unfällen am Wasser.

Die EVP ist für die Überprüfung der Altersgrenze vor allem aus Sicht des Tierschutzes, da es beim Fischen auch um das Töten der Tiere gehe.

Zu § 9 *Freihändige Verpachtung*: Die SVP und der Fischereiverein Schönenwerd verlangen, dass Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind, von der freihändigen Verpachtung ausgenommen werden. Diese sollen zusammen mit der Fischereiverwaltung festgelegt werden.

Zu § 13 *Grundsätze zum Schutz*: Die SVP und der Fischereiverein Schönenwerd verlangen, dass anstatt nur eines Verweises auf das Bundesgesetz über die Fischerei, die Bestimmungen aus dem Bundesgesetz ausgeschrieben und formuliert sein müssen.

Zu § 15 *Nachhaltige Nutzung*: Pro Natura Solothurn beantragt, dass § 15 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen ist: „Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die Fortpflanzung der Fische und Krebse sowie der Aufbau von überlebensfähigen Populationen gesichert und andererseits eine nachhaltige Nutzung möglich ist“.

Zu § 16 *Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote*: Nach Ansicht von Pro Natura Solothurn, ASA, WWF Solothurn, Grüne Solothurn und Vogelschutzverband Kanton Solothurn muss der Zutritt zu ausgewiesenen Schutzgebieten besser geregelt bzw. eingeschränkt werden.

Zu § 17 *Schutz der Lebensräume*: Pro Natura Solothurn verlangt, dass Absatz 1 wie folgt zu ergänzen ist: „Der Kanton sorgt für die Erhaltung, Aufwertung und die Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensräume. Er unterstützt insbesondere die Verbesserung und Wiederherstellung zerstörter und beeinträchtigter Lebensräume, in dem er...“

Die ASA und Pro Natura Solothurn beantragen in Absatz 2, dass es auch möglich sein soll, waserbauliche Massnahmen, welche nicht ausschliesslich aber auch im Interesse der Fischerei sind, aus dem Jagd- und Fischereifonds zu unterstützen.

Zu § 18 *Technische Eingriffe in Gewässer*: Die SVP und der Fischereiverein Schönenwerd verlangen, dass anstatt nur eines Verweises auf das Bundesgesetz über die Fischerei, die Bestimmungen aus dem Bundesgesetz ausgeschrieben und formuliert sein müssen.

Zu § 20 *Jagd- und Fischereifonds*: Der SOKFV verlangt, dass in Absatz 1 ein neuer Buchstabe e) mit dem Verweis auf Paragraph 39 oder 40 des Jagdgesetzes eingeführt wird.

Der Fischereiverein Schönenwerd beantragt, dass anstatt nur eines Verweises auf das Jagdgesetz, die entsprechenden Bestimmungen daraus im Absatz 2 aufgeführt werden.

Zu § 21 *Zuständige Behörden*: Die SVP verlangt, dass in den Erläuterungen zum Paragraph 21, die zuständigen Behörden aufgeführt werden. Das Finanzdepartement stellt fest, dass der erste Absatz von Paragraph 21 gestrichen werden kann, da die Kompetenzen zur Bestimmung der zuständigen Behörden bereits im RVOG geregelt sind.

Zu § 22 *Übertretungen*: Die GEKO und die FdP Solothurn weisen darauf hin, dass wegen einer Änderung des StGB (1. Januar 2007), Übertretungen nur noch mit Busse und nicht zusätzlich noch mit Haft bestraft werden können. Somit müsse § 22 entsprechend korrigiert werden.

Beschlussesentwurf 2

Das Finanzdepartement empfiehlt aufgrund der Einheit der Materie, die notwendigen Änderungen im

Jagdgesetz in den Übergangs- und Schlussbestimmungen des neuen Fischereigesetzes aufzunehmen und somit den Beschlussesentwurf 2 zu streichen.

§ 40 *Verwendung des Jagd- und Fischereifonds*: Das Finanzdepartement empfiehlt, die Formulierung so zu wählen, dass nicht die Organisationseinheit, sondern die Aufgaben im Jagd- und Fischereibereich durch Mittel des Fonds finanziert werden. Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds sollen zudem grundsätzlich an einen Leistungsauftrag gebunden werden.

Beschlussesentwurf 3

§§ 28 und 28^{bis} *Fischereibewilligungen und weitere Gebühren im Fischereibereich*: Der Fischereiver-ein Schönenwerd beantragt, dass die Gebühren transparenter aufgeführt werden, damit zum Voraus bekannt ist, welche Kosten anfallen.

Weitere Vorschläge:

Die EVP schlägt vor, dass Fischer und Fischerinnen welche keinem Verein angehören, allenfalls mehr für das Patent bezahlen müssen. Damit wäre der Anreiz grösser, einem Fischereiverein beizutreten.

Das Finanzdepartement stellt fest, dass bei der Übertragung von Leistungen des Kantons an Dritte (z. B. Fischereiaufsicht oder Ausbildung zur Fischerprüfung) gemäss § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) eine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden sein müsse. Der Gesetzesentwurf sollte deshalb mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt werden.

3. Erwägungen

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt, dass der Entwurf zur Totalrevision des Fischereigesetzes zum grössten Teil auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bleibt deshalb Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage.

Der Wechsel vom Pacht- auf das Patentsystem, als ein Kernstück der Totalrevision, hat für die bestehenden Fischereivereine wegen des Wegfalls des Vereinszwangs die grössten Auswirkungen. Die Vereine werden vorab Fischer und Fischerinnen verlieren, welche bei mehreren Vereinen die Mitgliedschaft besitzen. Der quantitative Verlust dürfte aber durch eine qualitative Verbesserung wieder wettgemacht werden, da vor allem Mitglieder im Verein verbleiben, welche effektiv Interesse am Verein und seinen Aktivitäten haben. Trotzdem oder gerade deswegen stimmen zehn der elf Fischereivereine und der kantonale Fischereiverband dieser Umstellung zu. Die vorberatende erweiterte Fischereikommission hat der Umstellung auf das Patentsystem für grössere Gewässer ebenfalls einstimmig zugestimmt. In diesem Zusammenhang kann ebenfalls die Stellungnahme von Herr P. Kaiser, Gerlafingen, angeführt werden, wonach in dessen seit 20 Jahren stark frequentierten Fischereiartikelgeschäft sich die allermeisten Kunden sehr erfreut über die Neuerungen äussern würden. Vorab erwähnt würden gemäss der Stellungnahme Kaiser die Vereinfachung und die guten Preise für das Patent. Wir interpretieren, dass die Basis der Fischer und Fischerinnen einen Wechsel zum Patentsystem ebenfalls begrüsst. Aufgrund dieser eindeutigen Mehrheiten wird in Botschaft und Entwurf zum Fischereigesetz am Wechsel zum Patentsystem für grössere Fischgewässer festgehalten.

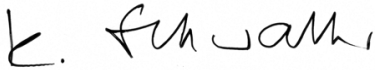
In Botschaft und Entwurf sind u.a. die folgenden, im Vernehmlassungsverfahren enthaltenen Änderungsvorschläge aufzunehmen:

- In den §§ 4 und 5 sind die Alterslimiten für den Patentbezug und das Mitangelrecht gemäss den gemachten Eingaben zu überprüfen.
- Der Zutritt zu ausgewiesenen Schutzgebieten ist im Gesetz oder in der Verordnung zu regeln (§ 16).
- Die Vorschläge des Finanzdepartements betreffend dem Jagd- und Fischereifonds sind zu prüfen und entsprechend aufzunehmen.

- In der Botschaft sind folgende Hinweise aus der Vernehmlassung näher zu begründen: Verweise zu anderen Gesetzen, einheitliche Regelung der Fischereiausbildung in der Schweiz, Vergleiche der Patentgebühren mit anderen Kantonen und die zuständigen Behörden für den Fischereibereich.

4. **Beschluss**

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
 Volkswirtschaftsdepartement (3)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei (3)
 Staatskanzlei (Sch, Stu, san)
 Vernehmlasser (20, gemäss Liste Ziff. 1.1, Versand durch J + F)
 Aktuarin UMBAWIKO
 Aktuar FIKO